
Ausübung der Aktionärsrechte

Der Vorstand der Aargauischen Pensionskasse beschliesst gestützt auf Art. 5 Abs. 2 des Anlagereglements folgendes:

Art. 1 Wahrnehmung der Stimm- und Wahlrechte im Interesse der Versicherten

Die Stimm- und Wahlrechte der von der Kasse direkt gehaltenen börsenkotierten Aktien von Schweizer Aktiengesellschaften werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt. Bei von der Kasse indirekt gehaltenen börsenkotierten Aktien von Schweizer Aktiengesellschaften werden die Stimm- und Wahlrechte ebenso ausgeübt, soweit der Kasse die Möglichkeit dazu eingeräumt wird.

Art. 2 Interesse der Versicherten: Dauerndes Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung

- ¹ Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts orientiert sich an den langfristigen Interessen der Versicherten und Rentenbeziehenden und dem dauernden Gedeihen der Kasse. Dabei wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Aktiengesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimm- und Wahlrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).
- ² Die Stimmen- und Wahlenthaltung ist zulässig, falls sie im langfristigen Interesse der Versicherten steht.

Art. 3 Organisation

- ¹ Die konkrete Stimm- und Wahlrechtsausübung im Rahmen der obigen Vorgaben wird dem externen Stimmrechtsberater Ethos Services übertragen. Die Geschäftsleitung resp. Ethos Services erstatten dem Vorstand quartalsweise Bericht über die Ausübung des Stimm- und Wahlverhaltens.
- ² Der Vorstand hat jederzeit die Möglichkeit, den externen Stimmrechtsberater Ethos Services zum Stimm- und Wahlverhalten zu instruieren.

Art. 4 Offenlegung

Das Stimm- und Wahlverhalten wird auf der APK-Internetseite (www.agpk.ch) offengelegt.

Art. 5 Übrige Wahrnehmung der Stimm- und Wahlrechte

Die Stimm- und Wahlrechtsausübung für Aktien Ausland erfolgt grundsätzlich nach den „Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte“ durch die Ethos Services.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieser Anhang 2 tritt auf den 8. September 2022 in Kraft.

Aargauische Pensionskasse

Thomas Bumbacher	Liselotte Siegrist
Präsident	Vizepräsidentin